

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)

vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

Haus der Jugend am Werner-Voß-Damm – Lärmschutz, Aufsicht und Sauberkeit im Umfeld

und **Antwort** vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25114

vom 2. Februar 2026

über Haus der Jugend am Werner-Voß-Damm - Lärmschutz, Aufsicht und Sauberkeit im Umfeld

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22988 werden vielfältige Nutzungen des geplanten „Hauses der Jugend“ beschrieben, darunter auch Veranstaltungen, Partys und Konzerte. Zugleich bleiben zentrale Fragen zur praktischen Ausgestaltung des Betriebs, insbesondere im Hinblick auf Lärmschutz, Aufsicht im Außenbereich sowie Sauberkeit und Müllentsorgung, unbeantwortet. Vor dem Hintergrund der Lage des geplanten Hauses der Jugend in einem Wohnumfeld sind hierzu konkrete Klarstellungen erforderlich.

Lärmschutz, Aufsicht und Zuständigkeit

1. Trifft es zu, dass im geplanten Betrieb des Hauses der Jugend keine durchgehende pädagogische Betreuung oder Aufsicht im Außenbereich vorgesehen ist?

Zu 1.: Nein, dies trifft nicht zu. Das Haus der Jugend ist als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) geplant. Offene Jugendarbeit ist ein gesetzlich verankerter Bestandteil der Jugendhilfe mit einem klaren außerschulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie richtet sich an junge Menschen in ihrer Freizeit, ist freiwillig nutzbar, an ihren Interessen orientiert und fördert Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und demokratische Beteiligung.

Im weiteren Planungsverfahren zum Vorhaben des Neubaus eines Hauses der Jugend wird gemeinsam mit dem Jugendamt Tempelhof-Schöneberg ein verbindliches Nutzungskonzept entwickelt. Dieses regelt insbesondere Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Öffnungszeiten, Nutzungsformen der Innen- und Außenbereiche sowie organisatorische Abläufe. Auch wenn in selbstverwalteten Strukturen nicht durchgehend hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe tätig sind, entbindet dies den Träger nicht von seiner organisatorischen Verantwortung. In der offenen Jugendarbeit wird die Aufsichtspflicht im Rahmen der Trägerverantwortung wahrgenommen. Das bedeutet, dass der Träger durch geeignete organisatorische Maßnahmen – etwa durch klare Regelungen im Nutzungskonzept, durch Benennung verantwortlicher Personen, durch strukturierte Abläufe und durch transparente Zuständigkeiten – sicherstellt, dass Sicherheit, Ordnung und fachliche Standards eingehalten werden.

Ehrenamtliche Jugendarbeit ist eine anerkannte Angebotsform der Jugendarbeit. Auch ehrenamtlich getragene Strukturen sind dabei an fachliche Standards gebunden und in die Verantwortungssystematik des Trägers eingebettet. Selbstverwaltung bedeutet daher keine Abwesenheit von Verantwortung, sondern eine pädagogisch gewollte Form der Beteiligung junger Menschen an dieser innerhalb eines klar geregelten Rahmens.

2. Falls ja: Wie soll der Lärmschutz gewährleistet werden, wenn sich Jugendliche vor dem Gebäude aufhalten?

Zu 2.: Der Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen ist bereits auf der Planungsebene verbindlich verankert und ausdrücklich Bestandteil der Auslobung des vorgeschalteten Realisierungswettbewerbs.

In den Wettbewerbsunterlagen wird gefordert, intelligente Konzepte zur Reduzierung von Lärmemissionen zu entwickeln, um mögliche Nutzungskonflikte – auch im öffentlichen Raum

- zu minimieren und ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu fördern. Die direkt angrenzenden Wohnnutzungen werden dabei ausdrücklich als sensible Nutzung benannt, die planerisch besonders zu berücksichtigen ist.

Konkret ist die Vorlage eines Schallimmissionskonzepts verpflichtender Bestandteil der Wettbewerbsleistungen. Schall- und Emissionsschutz sind ausdrücklich Teil der Beurteilungskriterien im Wettbewerb. Ein Entwurf, der keine überzeugende Lösung zur Lärmvermeidung vorlegt, wäre im Verfahren nicht konkurrenzfähig. Damit wird die Frage des Lärmschutzes nicht erst im späteren Betrieb aufgegriffen, sondern ist integraler Bestandteil der städtebaulich-architektonischen Konzeption. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren wird auch die Einhaltung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft.

3. Welche Stelle ist für die Einhaltung von Ruhezeiten und die Reaktion auf Lärmbeschwerden zuständig?

Zu 3.: Bauherrin des Projekts ist das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, vertreten durch das Jugendamt. Die Einhaltung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – unterliegt den allgemeinen Zuständigkeiten der zuständigen Fachämter des Bezirks. Hierzu zählen insbesondere die Bauaufsicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie die zuständigen Stellen für Umwelt- und Ordnungsangelegenheiten im laufenden Betrieb.

Bestandteil der grundsätzlichen Rahmung des Hauses der Jugend ist, dass drei Akteure das Gebäude nutzen werden. Im Rahmen des noch zu erstellenden Nutzungskonzeptes wird festgelegt, dass ein verantwortlicher Träger für das operative Geschäft zuständig ist. Dieser Träger übernimmt die organisatorische Verantwortung für den laufenden Betrieb und steht als verlässlicher Ansprechpartner für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden bereits im Rahmen einer Informationsveranstaltung insbesondere für Anwohnende Aspekte des nachbarschaftlichen Miteinanders erörtert. Die dort aufgenommenen Hinweise sind in die Wettbewerbsauslobung eingeflossen und haben insbesondere im Hinblick auf Lärminderung und Freiraumgestaltung Berücksichtigung gefunden.

Selbstverständlich steht darüber hinaus auch das Jugendamt als Beschwerde-Annehmerin zur Verfügung. Ziel ist es, klare Zuständigkeiten, transparente Kommunikationswege und eine frühzeitige Konfliktbearbeitung sicherzustellen.

4. Durch wen und mit welchen Maßnahmen wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben an Sonn- und Feiertagen gewährleistet?

Zu 4.: Die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gelten auch für Sonn- und Feiertage. Bereits im vorgeschalteten Realisierungswettbewerb ist ein Schallimmissionskonzept verpflichtend vorzulegen. Dieses muss Aussagen zu Nutzungsszenarien, insbesondere auch zur zeitlichen Nutzung (Tag/Nacht), enthalten. Schall- und Emissionsschutz sind ausdrücklich bewertungsrelevant. Die in einiger Entfernung angrenzenden Wohnnutzungen werden als sensible Bereiche planerisch berücksichtigt. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren wird geprüft, ob die geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Im laufenden Betrieb ist der verantwortliche Träger verpflichtet, den genehmigten Nutzungsrahmen einzuhalten. Die zuständigen Fachämter des Bezirks nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen wahr.

5. Gibt es ein Betriebskonzept mit Regeln für den Außenbereich?

Zu 5.: Ein detailliertes Nutzungskonzept wird im weiteren Verfahren gemeinsam mit dem Jugendamt erarbeitet. Dieses wird die organisatorischen und betrieblichen Grundlagen verbindlich festlegen. Hierzu gehören insbesondere:

- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Öffnungs- und Nutzungszeiten
- Regelungen zur Nutzung der Innen- und Außenbereiche
- organisatorische Abläufe
- Kommunikations- und Beschwerdestrukturen

Bereits im vorgeschalteten Realisierungswettbewerb ist ein Nutzungskonzept Bestandteil der Wettbewerbsleistungen. Dabei sind Aussagen zur Verortung und zeitlichen Nutzung von Innen- und Außenflächen ausdrücklich gefordert. Die Frage der Außenraumnutzung ist somit bereits planerisch zu berücksichtigen. Für die Außenflächen wird keine laute Nutzung vorgesehen.

Offene Jugendarbeit bedeutet nicht regellose Nutzung, sondern pädagogisch gerahmte Freiräume. Auch ehrenamtlich getragene oder selbstverwaltete Strukturen sind an fachliche Standards gebunden und in die organisatorische Verantwortung des Trägers eingebettet. Ziel ist es, eine verlässliche und transparente Struktur zu schaffen, die sowohl den

Anforderungen der Jugendarbeit als auch den berechtigten Interessen der Nachbarschaft gerecht wird.

6. Welche Maßnahmen verhindern Gruppenansammlungen vor dem Eingang?

Zu 6.: Das Haus der Jugend ist als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII konzipiert. Offene Jugendarbeit verfolgt ausdrücklich das Ziel, jungen Menschen geeignete, pädagogisch gerahmte Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

Gerade das Vorhandensein eines geeigneten Hauses für Jugendliche dient dazu, Aufenthalte zu strukturieren und in verantwortete Räume zu verlagern. Fehlen entsprechende Angebote, finden Begegnungen junger Menschen regelmäßig im unstrukturierten öffentlichen Raum statt. Eine institutionell verankerte Jugendeinrichtung trägt daher zur sozialräumlichen Entlastung bei, indem sie Aufenthalte in geeignete Innenräume kanalisiert und pädagogisch begleitet.

Bereits im vorgeschalteten Realisierungswettbewerb sind die städtebauliche Einbindung, die Erschließungssituation sowie die Gestaltung der Freiflächen Bestandteil der Aufgabenstellung und bewertungsrelevant. Ziel ist es, Aufenthaltsbereiche klar zu definieren, unbeabsichtigte Vorfeldsituationen im Straßenraum zu vermeiden und Nutzungskonflikte zu minimieren. Das Raumprogramm sieht ausdrücklich einen niedrighschwelligen Eingangsbereich vor, um Jugendliche in den Innenraum zu integrieren und eine angemessene Aufenthaltsqualität innerhalb des Gebäudes zu schaffen.

Im noch zu entwickelnden Nutzungskonzept werden organisatorische Regelungen zur Nutzung der Außenflächen getroffen. Der verantwortliche Träger ist im Rahmen seiner organisatorischen Verantwortung gehalten, die Nutzung so zu steuern, dass vermeidbare Beeinträchtigungen reduziert werden.

Offene Jugendarbeit stellt somit kein ungesteuertes Ansamlungsangebot dar, sondern bietet strukturierte, pädagogisch verantwortete Räume, die zur Entlastung des öffentlichen Raums beitragen können.

7. Gibt es feste Ruhezeiten?

Zu 7.: Vorgesehen ist grundsätzlich ein zeitlicher Rahmen von:

- Montag bis Freitag: maximal 10-24 Uhr (Kernzeit 18-24 Uhr)
- Samstag und Sonntag: 10-24 Uhr

Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe im organisatorischen Rahmen der Einrichtung und entsprechen der fachlichen Konzeption selbstverwalteter und partizipativer Jugendarbeit, in der insbesondere Abendzeiten für kulturelle, politische und jugendkulturelle Angebote bedeutsam sind. In allen Jugendfreizeiteinrichtungen finden Angebote auch zu Abendzeiten statt. Unabhängig davon gelten selbstverständlich die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese Vorgaben gelten auch in den gesetzlich definierten und einzuhaltenden Ruhezeiten. Im noch zu entwickelnden Nutzungskonzept werden Zuständigkeiten, Veranstaltungsformate sowie die Nutzung von Innen- und Außenbereichen verbindlich geregelt. Der verantwortliche Träger ist verpflichtet, die genehmigten Nutzungsrahmen einzuhalten. Damit bewegen sich die vorgesehenen Öffnungszeiten innerhalb eines fachlich begründeten Rahmens der Jugendarbeit und zugleich innerhalb der geltenden gesetzlichen Vorgaben.

8. Welche Ansprechstelle gibt es für Anwohner?

Zu 8.: Im Rahmen der grundsätzlichen Rahmung des Hauses der Jugend ist vorgesehen, dass drei Akteure das Gebäude nutzen werden. Im noch zu erstellenden Nutzungskonzept wird festgelegt, dass ein verantwortlicher Träger für das operative Geschäft zuständig ist. Dieser Träger übernimmt die organisatorische Verantwortung für den laufenden Betrieb und steht als verlässlicher Ansprechpartner für Anwohnerinnen und Anwohner zur Verfügung. Er wird mit weiterem Fortgang des Bauvorhabens über ein Interessenbekundungsverfahren aus dem Kreis anerkannter Träger der Jugendhilfe des Bezirkes gewonnen. Darüber hinaus steht das Jugendamt als Ansprechstelle für Anwohner zur Verfügung.

Bereits im Rahmen der öffentlichen Infoveranstaltung am 06.11.2025 wurden Aspekte des nachbarschaftlichen Miteinanders erörtert. Die dort aufgenommenen Hinweise sind in die Wettbewerbsauslobung eingeflossen. Ziel ist es, auch im weiteren Verfahren transparente Kommunikationswege sicherzustellen und eine frühzeitige, konstruktive Bearbeitung etwaiger Anliegen zu gewährleisten. Zum Beispiel unterbreiteten die Vertretungen der selbstverwalteten Jugendprojekte das Angebot, während Veranstaltungen über eine

öffentlich bekanntgemachte „Notfallnummer“ ansprechbar zu sein. Dies hat sich in den Jahrzehnten der Nutzung von Räumen in der Pallaststr./Potsdamer Str. als gutes Kommunikationsmittel für einen engen Kontakt zu den Bewohnenden im Umfeld bewährt.

Müll, Sauberkeit und Verantwortung

9. Wer stellt die Mülltonnen zur Entleerung bereit?

10. Beruht dies auf Eigeninitiative der Jugendlichen?

Zu 9. und 10.: Im Rahmen der baulichen Planung sind ausdrücklich Stellflächen für Müllbehälter vorzusehen. Die organisatorische Verantwortung für Entleerung, Bereitstellung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung liegt im späteren Betrieb beim verantwortlichen Träger. Die selbstverwalteten Jugendprojekte sind hierin verantwortlich einbezogen. Im noch zu entwickelnden Nutzungskonzept werden Zuständigkeiten für Bewirtschaftung, Reinigung und organisatorische Abläufe verbindlich geregelt.

11. Gibt es einen Hausmeisterdienst?

12. Welche Maßnahmen verhindern Vermüllung?

13. Wie oft werden Außenflächen gereinigt?

Zu 11., 12. und 13.: Ein gesonderter externer Hausmeisterdienst ist nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von Vermüllung sind planerisch bereits ausreichende Müllstellflächen vorgesehen. Konkrete Reinigungsintervalle für Außenflächen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Sie hängen vom tatsächlichen Nutzungsgrad, von saisonalen Schwankungen, von Witterungseinflüssen sowie von weiteren betrieblichen Rahmenbedingungen ab.

Das Gebäude verbleibt im Fachvermögen Jugend des Bezirkes. Die Verantwortung für die bauliche Unterhaltung und infrastrukturelle Rahmenbedingungen liegt im Zuständigkeitsbereich des Facility Managements (FM) des Jugendamtes. Organisatorisch werden Zuständigkeiten für Betrieb, Instandhaltung, Reinigung, Bewirtschaftung und Müllentsorgung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Fachvermögen Jugend bzw. dem Facility Management des Jugendamtes und dem Träger abgestimmt, verbindlich geregelt und bedarfsgerecht ausgestaltet.

Der verantwortliche Träger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb im Rahmen dieser Vereinbarung zuständig. Ergänzend ist die Übernahme von Verantwortung für das Gebäude

und gemeinsam genutzte Räume Bestandteil der pädagogischen Arbeit gemäß § 11 SGB VIII.

Es handelt sich damit um reguläres Verwaltungshandeln und nicht um eine Sonderkonstellation.

Veranstaltungen und Lärmschutz

14. Wie werden Lärmspitzen nach Veranstaltungen verhindert?

Zu 14.: Kulturelle Veranstaltungen sind ein anerkannter Bestandteil der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Hierzu zählen insbesondere jugendkulturelle Formate wie Konzerte, Workshops oder kulturelle Projekte.

Bereits im vorgeschalteten Realisierungswettbewerb ist ein Schallimmissionskonzept verpflichtender Bestandteil der Wettbewerbsleistungen. Dieses ist bewertungsrelevant und muss unter anderem die Verortung lärmintensiver Räume, bauliche Schalldämmmaßnahmen, technische Lösungen (z. B. Schleusenlösungen) sowie Nutzungsszenarien enthalten. Lärmspitzen sollen vorrangig durch bauliche und technische Maßnahmen minimiert werden. Ziel ist es, die Emissionen bereits im Gebäudeinneren wirksam zu begrenzen. Ergänzend erfolgt eine organisatorische Steuerung im Rahmen des noch zu entwickelnden Nutzungskonzepts.

15. Gibt es zeitliche Beschränkungen für Veranstaltungen?

Zu 15.: Veranstaltungen bewegen sich innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten der Einrichtung. Diese orientieren sich an den fachlichen Anforderungen der offenen Jugendarbeit, insbesondere an der Bedeutung von Abendzeiten für jugendkulturelle Angebote. Sie stellen jedoch keinen Freiraum außerhalb der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben dar. Maßgeblich sind die im Rahmen der Genehmigung zulässigen Nutzungen sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

16. Wird ein Ordnungsdienst eingesetzt?

Zu 16.: Ein dauerhafter oder regelhafter Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist bei Veranstaltungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich nicht vorgesehen und gehört hier auch nicht zum fachlichen Standard. Bei den vorgesehenen Formaten handelt es sich ausdrücklich nicht um kommerzielle Veranstaltungen, sondern um Angebote der

Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Diese dienen der kulturellen, sozialen und politischen Bildung junger Menschen sowie der Förderung von Partizipation und Selbstorganisation. Veranstaltungen sind in ein pädagogisches Gesamtkonzept eingebettet und werden unter organisatorischer Verantwortung des Trägers durchgeführt.

Bei Veranstaltungen der selbstorganisierten Jugendinitiativen wird auf ehrenamtlicher Ebene ein Ordnungsdienst organisiert. Auch hierzu liegen positive Erfahrungen über die nachhaltige Sicherung dieses Dienstes aus den Vorjahren und der aktuellen Nutzung der vorübergehend angemieteten Orte vor. Darüber hinaus können im Einzelfall organisatorische Maßnahmen vorgesehen werden, sofern dies aufgrund des konkreten Formats oder besonderer Rahmenbedingungen erforderlich erscheint. Eine solche Entscheidung würde situationsbezogen getroffen.

Die fachliche Praxis der offenen Jugendarbeit basiert auf pädagogischer Begleitung, klaren organisatorischen Zuständigkeiten und der Einhaltung des genehmigten Nutzungsrahmens, nicht auf einer eventbezogenen Sicherheitsinfrastruktur.

Berlin, den 17. Februar 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie